

Energie Club Schweiz

Gutenbergstrasse 31 3011 Bern

An: EnG@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien 3003 Bern

Bern, den 22. Juni 2020

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Revision des EnG (Fördermassnahmen ab 2023) vom 3. April. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vor mehr als zwei Jahren gegründete Energie Club Schweiz setzt sich für eine sichere, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung ein. Er erlaubt sich deshalb, an der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes teilzunehmen. Wir haben bereits Stellungnahmen zur Revision des StromVG und zum GasVG eingereicht und möchten Sie bitten, uns definitiv in die Liste der Vernehmlassungsadressaten unter 5.12 "Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen" aufzunehmen. Gerne erwarten wir, zu allen künftigen Vernehmlassungen über Gesetze und Verordnungen im Energiebereich eingeladen zu werden.

1. Vorbemerkungen

Die Mitglieder des Energie Club Schweiz waren immer schon der Meinung, dass die Energiestrategie 2050 (ES 2050) die gesteckten Ziele nicht erreichen wird. Insbesondere sind sie überzeugt, dass die Stromproduktion im Winter nur durch Zubau von erneuerbaren Quellen nicht sichergestellt werden kann. Sonne und Wind produzieren nicht zuverlässig und nicht bedarfsgerecht und können deshalb den wegfallenden Nuklearstrom nicht ersetzen. Die Warnungen wurden geflissentlich überhört und das Prinzip Hoffnung – dank Subventionen und technischem Fortschritt würden sich die Probleme von selbst lösen – dominierte seit dem bundesrätlichen Grundsatzentscheid vom Mai 2011. Die Stimmenden glaubten der damaligen Vorsteherin des UVEK, dass die Energieversorgung "Sicher, sauber und schweizerisch" werde und wollten nicht glauben, dass die



Stromversorgung ohne Kernenergie unsicher wird, weil Sonne und Wind unzuverlässig Strom produzieren und Geothermie eine Illusion bleibt. Sie wird auch *unsauber*, weil die Schweiz Kohlestrom aus Deutschland importiert und *unschweizerisch*, weil sie sich auf Importe verlässt.

Die bundes-, national- und ständerätlichen Versprechungen, dass die Subventionen 2022 auslaufen, waren ein entscheidendes Argument für die Annahme des Energiegesetzes. Wenn sie nun, wie im Revisionsentwurf vorgesehen, verlängert werden, ist das ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Die Stimmenden glaubten, sie hätten eine Energiewende beschlossen, die trotz Atomausstieg zu einer weiterhin sicheren Energie- und Stromversorgung führen werde. Leider hat sich das BFE in seiner Adequacy-Studie darauf verlassen, dass die Schweiz mit Importen die Winterdefizite decken kann. Im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie warnt nun auch die ElCom, dass die Importe nicht gesichert sind, und zeigt mit ihrer neusten Adequacy-Studie, welche auch die abnehmende Exportfähigkeit der Nachbarländer berücksichtigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, die eigene Winterstromproduktion zu erhöhen.

Nun soll der längst absehbare Revisionsbedarf angegangen werden. Dabei ist es stossend, dass ein ausgearbeiteter Vorschlag erst für das Energiegesetz vorliegt. Die Revision des Stromversorgungsgesetzes hätte, wie in diesem vorgeschrieben, bereits 2014 beschlossen sein sollen; es ist politisch mehr als fragwürdig, dass sich Departement und Bundesrat nicht an das Gesetz halten und das Parlament dies nicht moniert. Nachdem 2018 bereits eine Vernehmlassung zu einem Revisionsvorschlag durchgeführt wurde, ist es unverständlich, dass immer noch keine Gesetzesvorlage unterbreitet wird. Dieses Vorsichherschieben der vollen Strommarktöffnung ist nicht nur sachlich falsch, sondern verhindert, dass der Gesetzgeber die wichtigsten Aspekte der Energieversorgung integral behandeln kann. Wo bleibt da die in den Vernehmlassungsunterlagen immer wieder bemühte Planungs- und Investitionssicherheit? Die Geschichte der laufend geänderten Energiegesetzgebung ist gewiss alles andere als vorbildlich.

Dass die beantragte Änderung des Energiegesetzes nicht die letzte sein wird, liegt auch am langen Zeithorizont der Energieinfrastruktur. Jede Revision muss doch die absehbaren Probleme angehen und sollte nicht beim in Kraft treten bereits überholt sein. Weitsicht wäre gefragt. Dies ist in der aktuellen Vorlage nicht der Fall. Damit bleibt das Energiegesetz ungenügend. Es wird zwar von einem Gesamtsystem und von Versorgungssicherheit geschrieben, die sich verschlechternde Winter-Stromversorgung wird verschämt erwähnt, Richtwerte sollen zu verbindlichen Ausbauzielen werden, aber adäquate gesetzliche Massnahmen fehlen, was ja nun auch die ElCom bemängelt. Die Revision des EnG beschränkt sich im Wesentlichen auf die weitere Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Mittel- und längerfristige Notwendigkeiten, wie der Ausbau der saisonalen Speicher, aber auch Power-to-Gas und Power-to-Liquids werden ausgeblendet. Diese Fragen werden auch im StromVG nicht angesprochen.

Die Annahme der ES 2050, das Auslaufen der Kernenergie, die Ablehnung des Klimaund Energielenkungssystems (KELS) und die neue Forderung nach Netto-Null-CO₂ -Emissionen bis 2050 steigern die Ausbaunotwendigkeit der Stromerzeugung derart, dass dies aus erneuerbaren Quellen nicht möglich sein wird. Unrealistische Vorschläge gibt es



wohl, zielführend sind sie nicht. Die wichtigste Massnahme scheint die langfristige Weiterführung der wirtschaftlich ineffizienten massiven Subventionen zu sein. So werden die Stimmenden getäuscht, die bei der Energieabstimmung zugestimmt haben, weil ihnen versprochen wurde, die Subventionen würden 2022 beendet.

2. Energiegesetz

2.1 Gesetzliche Ziel- statt Richtwerte

Im geltenden EnG wurden für den Ausbau der Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien (nEE) Richtwerte festgelegt. Wenn nun stattdessen gesetzliche Zielwerte gelten sollen, so macht dies nur Sinn, wenn auch die nötigen Durchsetzungsinstrumente eingeführt werden. Zwischenziele und Monitoring reichen nicht. Falls sich abzeichnen sollte, dass die Zielwerte nicht erreicht werden, was wahrscheinlich ist, müssten die Förderinstrumente (Subventionen) weiter verstärkt oder Zubauzwänge für EVU und Liegenschaftsbesitzer erlassen werden oder der Bund müsste gar die Anlagen selber bauen – alles unerwünschte und politisch chancenlose Massnahmen. Zudem kämen sie wohl ohnehin zu spät. Der Übergang von Richt- zu Zielwerten wäre faktisch bloss ein nutzloses Signal.

2.2 Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Sie steht im Zentrum der vorliegenden Revision. Im Abstimmungskampf zur Energiestrategie 2050 wurde immer wieder prominent auf die zeitliche Begrenzung der Subventionen für die Erneuerbaren - die Sunset-Klausel - verwiesen und damit die Zustimmung begründet. Davon ist heute nicht mehr die Rede, die finanzielle Förderung soll verlängert werden; dies wird angesichts der Produktionsziele und der Interessengruppen kaum die letzte Weiterführung sein. Der Verzicht auf das KELS ist nur die halbe Wahrheit dafür. Das KELS hätte überwiegend den Verbrauch und nur indirekt die Stromerzeugung beeinflusst.

Zur Erreichung der Ausbauziele muss der Zubau an erneuerbarer Stromerzeugung verdreifacht werden. Er muss, da die realistischen Potentiale der erneuerbaren Energien Wasserkraft, Wind, Biomasse und Geothermie weit hinter den Vorstellungen der ES 2050 zurückbleiben, überwiegend durch Photovoltaik (PV) erfolgen. Zwar wird diese immer noch leicht billiger, trotzdem ist nicht zu sehen, wie mit den bestehenden Mitteln aus dem Netzzuschlag (von denen künftig mehr für die Wasserkraft abgezweigt werden soll) ein solch beschleunigter Ausbau möglich sein könnte. Zudem würde es dazu führen, dass im Sommer noch mehr überflüssiger Strom produziert wird.

Im Jahr 2018 wurde die erneuerbare Stromerzeugung mit 844 Mio. Franken gefördert, damit aber zusätzlich bloss 0,22 TWh produziert – das sind 3.84 Fr. pro kWh! Das schlechte Kosten-/Nutzenverhältnis ist der ineffizienten Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) anzulasten, die noch bis etwa 2035 den grössten Teil des Netzzuschlags beanspruchen und als Altlast die Förderung noch lange entscheidend behindern wird. Dies zeigt auch der Erläuternde Bericht. Es ist deshalb höchste Zeit, dass die Vorbehalte gegen die KEV endlich gehört werden und diese vollständig durch die Einmal-Investitionsvergütungen (EIV) abgelöst wird. Damit können die verbleibenden Subventionsmillionen wesentlich mehr Zusatzerzeugung ermöglichen.



Eine wesentliche Schwäche der Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung wird jedoch nicht beseitigt, nämlich die fehlende Bedarfsanpassung. Unabhängig von der zeitlichen Nachfrage (Sommer/Winter, Werktag/Wochenende, Tag/Nacht) erfolgt die Förderung weiterhin rein mengenorientiert, ohne Berücksichtigung von Netzbelastung und -regelung und des Speicherbedarfs. Dies ist besonders gravierend, weil der Zubau an nEE zwangsläufig weitgehend durch PV mit einem Winteranteil von nur etwa 30 % erfolgen muss.

2.3 Angaben zu serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten

Die Wirksamkeit der Energieetikette sollte nicht überschätzt werden. Trotz dieser werden in der Schweiz nach wie vor zu viele hochmotorisierte und zu schwere Autos und ineffiziente Elektrogeräte verkauft. Der Einbezug der Emissionen, des Gebrauchs, der finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen und Mehraufwendungen in einer Lebenszyklusanalyse mag akademisch interessant sein. Er wird aber die Käufer von Fahrzeugen und Elektrogeräten in den wenigsten Fällen erreichen, kaum verstanden, aber viel Aufwand und Bürokratie bei Anbietern verursachen.

Es wäre viel sinnvoller, wenn Verwaltung, Bundesrat und Parlament endlich die von PSI und Empa mittels fundierten Lebenszyklusanalysen erarbeiteten wissenschaftlichen Grundlagen der Potentiale, Kosten und Umweltauswirkungen der verschiedenen Stromproduktionsarten ernst nähmen und die Resultate in ihren Entscheiden berücksichtigen würden.

2.4 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Die Vorgabe gesetzlicher Zielwerte anstelle von Richtwerten, die sich nicht durchsetzen lassen, bringt wie erwähnt wenig. Hingegen ist sinnvoll, dass auch Richtwerte für das Jahr 2050 vorgegeben werden.

Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem, Abs. 6

Hier wird deutlich, dass die KEV nicht nur die künftige Förderung der nEE-Stromerzeugung, sondern auch das EnG belastet. Das 4. Kapitel wird zum Fremdkörper und würde besser durch knappe Übergangsbestimmungen ersetzt. Der möglichst rasche Verzicht auf die KEV ist wünschenswert. Falls die vorliegende Revision 2022 in Kraft tritt, sollten in diesem Jahr nicht neue KEV-Verpflichtungen eingegangen und die Mittel für Einmal-Investitionsvergütungen eingesetzt werden.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen

Es ist zu begrüssen, dass die Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien klarer strukturiert wird als im bestehenden Gesetz.

Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen

Abzulehnen ist der 3. Absatz.

In einer immer dezentraler werdenden Stromversorgung ist nicht einzusehen, dass ausgerechnet Produzenten ohne Eigenverbrauch bessergestellt werden sollen als die vielen Hausbesitzer, welche ja mit dem Netzzuschlag die Förderung mitfinanzieren. Die Begründung, dass für Auktionen mehr Flexibilität geschaffen werden soll, ist unverständlich. Wenn schon Flexibilität angesprochen ist: Anlagen ohne Eigenverbrauch können nicht für



Demand-Side-Management eingesetzt werden. Für die Auktionen kommen nur grosse Anlagen infrage. Wenn diese eine höhere Subventionierung als die teureren kleineren Anlagen benötigen, und zwar von bis 60 %, dann bedeutet dies die Bankrotterklärung der Photovoltaik. All die Behauptungen der Branche und der Solarlobby, die PV sei gegenüber andern Stromproduktionsanlagen konkurrenzfähig, beruhen auf den Kosten von Grossanlagen. Und ausgerechnet diese sollen übersubventioniert werden? Die Parlamentarische Initiative, der die UREK-NR am 27. Februar 2020 zugestimmt hat, liefert dafür keine brauchbare Begründung.

Art. 25a Auktionen für die Einmalvergütung

Grundsätzlich sind Auktionen sinnvoll. Allerdings ist es falsch, in Absatz 3 die Vergütung pro kW Leistung als Hauptkriterium festzulegen, ohne Berücksichtigung des Produktionsprofils. Die Ergänzung, der Bundesrat könne weitere Kriterien vorsehen, ist ungenügend. Weiterhin gilt nur die Losung: soviel PV-Strom wie möglich, ob benötigt oder nicht, ohne die Systemanforderungen zu beachten. Mindestens müssten Anlagen mit überdurchschnittlichem Winterstromanteil oder Morgen- und Nachmittagserzeugung priorisiert oder besser entschädigt werden.

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Die gezielte Förderung der auch künftig wichtigen erneuerbaren Wasserkraft ist angesichts ihrer zentralen Bedeutung für das Stromsystem und ihrer ökologischen und ihre langfristigen wirtschaftlichen Vorteile sinnvoll. Allerdings sind die Vorschläge nicht ausreichend und unausgewogen.

Abs. 1 Buchstabe c: Erhebliche Erneuerungsinvestitionen. Diese würden bei grösseren Wasserkraftanlagen (sind dies solche mit einer Leistung von mehr als 5 MW oder 10 MW?) aus rein ökonomischen Interessen getätigt, heisst es leichthin im Erläuternden Bericht, ohne ausreichende Begründung. Ihre Finanzierung wird also als problemlos angesehen. Das kann bei Erneuerungen wie einem Talsperren-Ersatz anders sein, wenn die Anlage nicht einem grossen EVU gehört. Also nicht nur Erneuerungsinvestitionen bei Kleinwasserkraftwerken unterstützen, sondern gegebenenfalls auch bei Grosswasserkraftwerken.

Abs. 2 Pumpspeicherung: Der energiewirtschaftlich kurzsichtige Ausschluss der Pumpspeicherung von der Förderung soll weitergeführt werden. Eine materielle Begründung dafür fehlt. Der vorgesehene massive Ausbau von Photovoltaik und Wind verlangt zwingend früher oder später auch den Ausbau von Speicher- und Regelkapazität. Pumpspeicherwerke sind ein immer wichtigeres Element der Strominfrastruktur und als solches zu planen und zu fördern. Sie können auch im internationalen Stromaustausch sinnvoll eingesetzt werden und dienen damit der Versorgungssicherheit.

Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

Art. 27b Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen

Der Umstand, dass die Investitionsbeiträge bis 60 % ausmachen und dazu noch weitere Unterstützungen erfolgen sollen, zeigt wie weit diese Technologien von der Wirtschaftlichkeit entfernt sind. Da verwundert es nicht, dass die hochgesteckten Ziele verfehlt werden.



Art. 30 Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen, Abs.5

Der Bundesrat hätte der Bundesversammlung bis 2019 ein marktnahes Fördermodell vorschlagen müssen. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit den aktuellen Subventionsvorschlägen nicht erfüllt.

Art. 38 Auslaufen der Unterstützung

Abs. 1: Mit der Revision dieses Artikels werden die Subventionen um (vorläufig?) 5 Jahre verlängert. Die KEV läuft Ende 2022 aus, die Altlasten bleiben. Falls die EnG-Revision vorher in Kraft treten sollte, was allerdings wenig wahrscheinlich ist, sind die KEV-Zusagen raschestens zu stoppen.

Abs.2: Er regelt die zeitliche Befristung der Marktprämien für die Grosswasserkraft. Diese laufen gemäss dem gültigen EnG aus, ab 2023 werden keine Marktprämien mehr ausbezahlt. Während mit der EnG-Revision die übrigen Fördermassnahmen verlängert und verstärkt werden sollen, wird das Auslaufen der Marktprämien mit keinem Wort begründet. Wenn sie unnötig oder unwirksam sind, müsste dies belegt werden.

Art. 44 Serienmässig hergestellte Anlagen Fahrzeuge und Geräte, Abs. 1
Dass eine komplexere Energieetikette für Kaufinteressenten viel bringt, ist wie oben erwähnt offen. Kosten und Nutzen müssten vor deren Erlass geklärt werden.

3. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Ein fundierter Kommentar ist erst möglich, wenn der Gesetzesentwurf und der Erläuternde Bericht vorliegen. In Ergänzung zu unseren Vorbemerkungen hier folgende Bemerkungen aufgrund von Faktenblatt 1.

3.1 Vollständige Strommarköffnung

Die vollständige Strommarktöffnung ist überfällig.

3.2 Grundversorgung

Dass Kleinkonsumenten, die sich nicht am freien Markt versorgen wollen, die Grundversorgung wählen können, ist nötig. Allerdings ist die Forderung, dass die Versorger 100 % Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien liefern müssen, unrealistisch. Städte, Bahnen, Grossverteiler, Banken und viele andere wollen aus ökologischen, Marketing - und Imagegründen erneuerbaren Strom. Wasserkraft und neue Erneuerbare reichen aber bei weitem nicht zur Deckung des Landesverbrauchs, besonders nicht im Winter. So würde eine weitere unerfüllbare Gesetzesvorschrift erlassen.

3.3 Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien, Versorgungssicherheit

Es ist erstaunlich, dass unter den angesagten Änderungen des StromVG im Faktenblatt 1 nun plötzlich Bestimmungen des EnG zu finden sind. Warum sollen Abnahme- und Vergütungspflicht, die Vergütung und die PV-Zubauförderung statt im EnG im StromVG geregelt werden?



3.4 Versorgungssicherheit

Die Speicherreserve ist für kurzfristige Knappheitssituationen zweckmässig. Sie genügt aber bei Weitem nicht, um die Versorgungssicherheit – die wichtigste Aufgabe der Energiepolitik – sicherzustellen. Die bevorstehenden Revisionen von EnG und StromVG lösen in der vorgeschlagenen Weise die mittel- und langfristigen Probleme der Stromversorgung nicht.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) verlangte an der Jahresmedienkonferenz vom 4. Juni 2020, dass die Schweiz vermehrt eigenen Strom produzieren soll, statt Strom aus dem Ausland zu importieren. Die Versorgungssicherheit der Schweiz könnte sonst im Winterhalbjahr gefährdet sein, aufgrund von Engpässen im Ausland, die technisch wie auch politisch bedingt seien, zum Beispiel wegen den fehlenden Stromleitungen in Deutschland vom Norden in den Süden oder wegen den ungeplanten Stromflüssen durch die Schweiz.

Die ElCom fordert deshalb Massnahmen für den Zubau inländischer Winterproduktion. Diesen Zubau könnte man auch als verbindliches Ziel im Stromversorgungsgesetz verankern. Ausserdem möchte die ElCom, dass der Bundesrat dazu verpflichtet wird, wettbewerbliche Ausschreibungen für den Ausbau von Erzeugungskapazitäten als Reserven im Inland durchzuführen. Der Energie Club Schweiz unterstützt diese Anliegen, denn gemäss BABS-Studie ist das grösste Risiko für die Schweiz eine länger dauernde Strommangellage. Hier braucht es dringend Vorsorgemassnahmen.

4. Schlussbemerkungen

Es wäre Zeit, dass das gesetzgeberische "Chaos" ein Ende findet. In den letzten Jahrzehnten wurde das Energiegesetz laufend revidiert, erst vor zwei Jahren total. Auch das vorliegende Gesetz dürfte schon in wenigen Jahren völlig veraltet sein.

Das Stromversorgungsgesetz wurde ebenfalls laufend geändert, dazu kam neu die Stromnetzstrategie mit Anpassungen des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes. Eine wohldurchdachte Konsolidierung der gesamten Energiegesetzgebung ist dringend nötig. Es darf nicht sein, dass Gesetze, kaum sind sie in Kraft getreten, schon wieder revidiert werden müssen.

Aus diesem Grund fordert der Energie Club Schweiz, dass die aktuellen Revisionen von EnG und StromVG in einem Schritt behandelt werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie bei der Überarbeitung des EnG und des StromVG unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vanessa Meury, Präsidentin

Dr. Elisabeth Ruh, Vizepräsidentin

Elisabeth Ruh